

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 24 | DIENSTAG, DEN 27. JUNI | 2023 |
|-----------------|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 26. 5. 2023 | Neununddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel | 215 |
| 13. 6. 2023 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg und des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg | 216 |
| | <small>3032-3, 3030-2</small> | |
| 13. 6. 2023 | Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe | 218 |
| | <small>341-1</small> | |
| 13. 6. 2023 | Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen | 218 |
| | <small>111-3</small> | |
| 15. 6. 2023 | Vierunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona | 219 |
| 20. 6. 2023 | Zweite Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsbauverordnung | 220 |
| | <small>2170-5-2</small> | |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Neununddreißigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel
Vom 26. Mai 2023**

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 2. Juli 2023

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. Juli 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Family and Fitness Day“ bei Möbel Höffner,
2. „Inklusion und Integration“ bei IKEA Schnelsen,

3. „Integrations- & Inklusionstag – Tauschbörse in Eimsbüttel“ – Osterstraßen e.V.,
 4. „Tibargfest“ – AG Tibarg e.V.
- (2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1
1. Nummer 1 auf Holsteiner Chaussee 130,
 2. Nummer 2 auf Wunderbrunnen 1,
 3. Nummer 3 auf Osterstraße 74 bis 178/79 bis 189, Emiliensstraße 21 und 24, Heußweg 20 bis 52/25 bis 41, sowie Karl-Schneider-Passage, Schwenckestraße 30 bis 34, Hellkamp 16 bis 26 und 15 bis 27, Schopstraße 4 bis 10, Methfesselstraße 60 bis 66 und 51 bis 61,
 4. Nummer 4 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5/Wendlohnstraße 13 sowie Zum Markt 1 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. Mai 2023.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes

über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg und des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg

Vom 13. Juni 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. November 2000 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Vermögen“ durch das Wort „Sicherungsvermögen“ ersetzt und die Textstelle „§ 124 Absatz 1 und“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind“ durch die Textstelle „Personen, die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskam-

mer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden, sind“ ersetzt.

- 2.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Kammermitglieder, die“ durch die Textstelle „Personen, die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden und die“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Zwecke“ die Textstelle „und zum Zweck der Erteilung von Auskünften an öffentliche Stellen nach Absatz 6“ eingefügt.
 - 3.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verlangt eine öffentliche Stelle auf Grund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

 1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder

3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk ist zur Übermittlung nicht verpflichtet, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in ihrem Ersuchen zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Auskunftersuchens vorliegen. Für jede nach Satz 1 erteilte Auskunft erhebt das Versorgungswerk eine Gebühr von 10,20 Euro. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), geändert am 24. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 67), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

4. In § 7 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Versorgungswerks Gutachten zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze nach § 1 Absatz 4 Satz 2 in Auftrag geben, deren Kosten von dem Versorgungswerk zu tragen sind. Abschriften der Gutachten sind dem Versorgungswerk auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Hamburg vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 15. November 2011 (HmbGVBl. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Sicherungsvermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, gemäß den Anlagegrundsätzen des § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert am 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140 S. 1, 18), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633, 1634), in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

- 2.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verlangt eine öffentliche Stelle auf Grund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk ist zur Übermittlung nicht verpflichtet, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in ihrem Ersuchen zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Auskunftersuchens vorliegen. Für jede nach Satz 1 erteilte Auskunft erhebt das Versorgungswerk eine Gebühr von 10,20 Euro. Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), geändert am 24. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 67), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

- 3.2 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Versorgungswerks Gutachten zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagegrundsätze nach § 1 Absatz 3 Satz 2 in Auftrag geben, deren Kosten von dem Versorgungswerk zu tragen sind. Abschriften der Gutachten sind dem Versorgungswerk auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

- 3.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses sind der zuständigen Behörde der Jahresabschluss und der Bericht des Abschlussprüfers vorzulegen. Zur Ausübung einer ordnungsgemäßen Aufsicht ist der zuständigen Behörde in angemessenen Abständen ferner ein versicherungsmathematischer Bericht vorzulegen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 2023.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

Vom 13. Juni 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Zahnärzte“ die Textstelle „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „Hamburgischen Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Hamburg“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „50 und 255 Euro, für das Beschlussverfahren nach §§ 3 Absatz 5 Satz 2, 20, 27 Absatz 1 Nummer 1 und § 32 Absatz 3 Satz 1 sowie das Beschwerdeverfahren nach § 25 zwischen 25 und 100 Euro“

durch die Textstelle „150 Euro und 1300 Euro, für das Beschlussverfahren nach § 3 Absatz 5 Satz 2, § 20, § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 32 Absatz 3 Satz 1 sowie das Beschwerdeverfahren nach § 25 zwischen 75 Euro und 850 Euro“ ersetzt.

5. § 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers, können der Freien und Hansestadt Hamburg ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird oder ein vom Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel oder eingelegter Rechtsbehelf Erfolg hatte. Sie sind ihr aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn ein anderer Beteiligter als der Beschuldigte ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Sie können ihr auferlegt werden, soweit ein anderer Beteiligter als der Beschuldigte ein Rechtsmittel teilweise erfolgreich eingelegt hat.“

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 2023.

Der Senat

Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Vom 13. Juni 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg erfüllt sind:

Die Anlage zum Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Eimsbüttel wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Wahlkreisbeschreibung zu Wahlkreisnummer 4 erhält folgende Fassung:
„Stadtteil Lokstedt“.

- 1.2 Die Wahlkreisbeschreibung zu Wahlkreisnummer 5 erhält folgende Fassung:

„Stadtteil Niendorf“.

2. Im Abschnitt Harburg werden in der Wahlkreisbeschreibung zu Wahlkreisnummer 6 die Wörter „bis zur Landesgrenze“ durch die Textstelle „gegen den Wahlbezirk 71504, diese nördliche Grenze bis zur Grenze gegen den Wahlkreis 7“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 2023.

Der Senat

**Vierunddreißigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona**

Vom 15. Juni 2023

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet.

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. Juli 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Inklusion und Integration“,
2. „Buntes Altona“,
3. „Sommerfest Rissen 2023“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Osdorfer Landstraße 131 bis 135,

2. Nummer 2 auf Mercado Altona-Ottensen, Große Bergstraße, Neue Große Bergstraße, Paul-Neermann-Platz, Ottenser Hauptstraße, Große Rainstraße, Hahnenkamp und Bahrenfelder Straße,
3. Nummer 3 auf Wedeler Landstraße 14, 34, 41, 42, 43, 49 und 93
beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 15. Juni 2023.

Das Bezirksamt Altona

Zweite Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsbauverordnung

Vom 20. Juni 2023

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), wird verordnet:

Die Wohn- und Betreuungsbauverordnung vom 14. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 45, 120), geändert am 2. März 2021 (HmbGVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer konzipierte Wohneinrichtungen sind im Individualbereich und im Gemeinschaftsbereich mit einem geeigneten hausinternen Notrufsystem auszustatten und es ist ein kabelloser Internetzugang sicherzustellen, der mindestens die Anforderungen an eine angemessene soziale und wirtschaftliche

Teilhabe im Sinne von § 157 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166, 1172), erfüllt.“

2. In § 19 wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bereits vor dem 28. Juni 2023 in Betrieb genommene Gebäude oder Gebäudeteile von Wohneinrichtungen der Pflege, von Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizen müssen den Anforderungen an den Zugang zum Internet nach § 5 Absatz 4 spätestens am 1. Januar 2025 entsprechen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. Juni 2023.